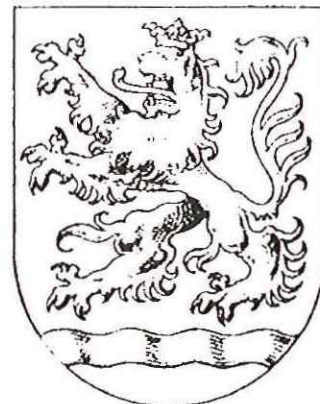


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen

sowie für die



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 31.05.2017

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
73	Neufassung der Satzung des „Wasserverband Ithbehörde/Weserbergland“ (WVIW) in Dielmissen, Landkreis Holzminden vom 21.12.2016	205
74	Hinweisbekanntmachung Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom Mai 2017	229
75	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2017 vom 22.03.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 24.05.2017	230
76	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 21.02.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 23.05.2017	232
77	Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2017 vom 29.03.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 23.05.2017	234
78	Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2017 vom 06.04.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 20.04.2017	236

Neufassung
der Satzung des
"Wasserverband Ithbörde/Weserbergland" (WVIW)
in Dielmissen, Landkreis Holzminden

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des „Wasserverband Ithbörde/Weserbergland“ am 21. Dezember 2016 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Ithbörde/ Weserbergland,, (WVIW).
Er hat seinen Sitz in Dielmissen.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578).
- (3) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel stellt das Logo "Wasserwelle" des Verbandes mit der Umschrift "Wasserverband Ithbörde/Weserbergland,, (WVIW)" dar.
- (5) Das Verbandsgebiet ist in einer Karte dargestellt, die Anlage I zu dieser Satzung ist.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Samtgemeinde Boffzen, Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten.

(3) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des WVG.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Wasser, insbesondere Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu verteilen. Soweit erforderlich, ist das Grundwasser durch ihn zu bewirtschaften;
2. Versorgung mit Feuerlöschwasser, soweit dieses technisch und wirtschaftlich möglich ist;
3. Abwasser sammeln, fortleiten, behandeln, einleiten, versickern, verregnen und verrieseln, sowie das Entwässern von Klärschlamm;
4. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen und im Einzelfall für Dritte wahrzunehmen.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeingültige Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verband dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig. Gewinne werden nicht erzielt. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband zu Allgemeinen Versorgungs- und Entsorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen auf privatrechtlicher Grundlage als Verbandsunternehmen

(2)

- a) Anlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
- b) das im Gebiet der Mitglieder anfallende Abwasser einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht andere im Sinne von § 96 NWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Der Verband errichtet, unterhält und betreibt die dafür notwendigen Anlagen.

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den Plänen für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(4) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Grundstücke zur Verlegung von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen kostenlos zu gestatten.

(6) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben an Gesellschaften und anderen Zusammenschlüssen beteiligen, wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung des Verbandes auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

(7) Der Verband folgt bei der Erschließung von Baugebieten mit seinen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen zeitangepasst den Erschließungsmaßnahmen der Gemeinden, soweit die Maßnahmen umgehend und ohne Verursachung von Vorfinanzierungen veranlagt oder umgelegt werden können.

§ 6

Verbandsschau

Förmliche Verbandsschauen im Sinne von §§ 44 und 45 WVG werden nicht durchgeführt.

§ 7

Verbandsversammlung, Vorstand

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 8 Vertreterinnen/ Vertreter der Räte der Samtgemeinden. Die Vertreterinnen/ Vertreter sowie deren Stellvertreter werden von den Samtgemeinden benannt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes. Die Amtszeit endet mit der Berufung neuer Vertreterinnen/ Vertreter sowie Stellvertretern durch das jeweilige Verbandsmitglied. Wiederholte Wahlen zur Vertreterin/ zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des/der Vorstandsvorstehers/in sowie ihrer/seiner Stellvertreter
2. Wahl der Vorsteherin/des Vorstehers und ihrer/seiner Vertreter.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Zuständigkeitsordnung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtrags-Wirtschaftsplänen.
6. Festsetzung der Allgemeinen Versorgungs- und Entsorgungsbedingungen.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, sofern diese über die Regelungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser des WVIW hinausgehen.

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsteherin/ der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der/die Vorsteher/in unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
 - (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der/die Verbandsvorsteher/in hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
 - (3) Der/die Vorsteher/in leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
-
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigungen und die Erstattung von Verdienstausschlag. Näheres regelt die Entschädigungsrichtlinie.

§ 10

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt wurde, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsteher/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen/eine Vorsteher/in und weitere acht ordentliche und neun stellvertretende Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied stellt drei ordentliche Mitglieder, darunter die Hauptverwaltungsbeamte/ den Hauptverwaltungsbeamten und drei stellvertretende Mitglieder. Die Reihenfolge ist zu bestimmen. Zwei ordentliche Vorstandsmitglieder werden zum 1. und 2. Stellvertreter gewählt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigung und die Erstattung von Verdienstausschlag. Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Sitzungsgelder, der Fahrtkostenentschädigung und der Aufwandsentschädigung entscheidet die Verbandsversammlung in einer Entschädigungsrichtlinie.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, außer den Hauptverwaltungsbeamten, werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied und den/die Verbandsvorsteher/in aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes deckt sich mit der Wahlperiode des Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit endet mit der Berufung neuer Vertreterinnen/ Vertreter und Stellvertreter durch das jeweilige Verbandsmitglied. Wiederholte Wahlen zur Vertreterin/ zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz gewählt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind. Einzelheiten regelt eine Zuständigkeitsordnung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand bereitet insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Vorsteher

(1) Der/die Vorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstand und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm/ihr durch Zuständigkeitsordnung übertragen sind.

(2) Er/sie vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in den Fällen, in denen nicht der/die Geschäftsführer/in vertretungsberechtigt ist. Als Nachweis dient ihm/ihr eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/in gegenüber abgegeben wird.

§ 16

Sitzung des Vorstandes

Der/die Vorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, informiert seine Stellvertretung und teilt dies dem/der Vorsteher/in mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsteher/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Sie soll in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 18

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer besteht.
- (2) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden und für den Verband sachlich und finanziell nicht von erheblicher Tragweite sind und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung, die der Vorstand erlässt.

§ 19

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung finden die Bestimmungen der §§ 13 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nieders. GVBl. S. 318) in der zurzeit geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Sie sind dieser Satzung als Anlage II beigelegt.

§ 20

Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne sind für Wasser und Abwasser je gesondert aufzustellen.
- (3) Die Trinkwasserversorgungsanlagen und die Abwasseranlagen und -einrichtungen bleiben weiterhin nach der Fusion der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle zur Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf zur Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum 01. Januar 2011 je zu einem selbständigen Geschäftsbereich zusammengefasst.

Geschäftsbereich 1000	Wasser	ehem. SG Bdw./Eschersh.
Geschäftsbereich 2000	Abwasser	ehem. SG Bdw.
Geschäftsbereich 3000	Wasser	ehem. SG Polle
Geschäftsbereich 4000	Abwasser	SG Eschershausen
Geschäftsbereich 5000	Abwasser	ehem. SG Polle
Geschäftsbereich 6000	Abwasser	ehem. SG Stadtoldendorf
Geschäftsbereich 7000	Wasser	SG Boffzen
Geschäftsbereich 8000	Abwasser	SG Boffzen

Für jeden Geschäftsbereich werden gesonderte Kostenrechnungen geführt und gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt.

- (4) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. War die Verbandsversammlung in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, ruft sie den/die Vorsteher/in unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres nach den Bestimmungen der EigBetrVO auf.

(2) Die Prüfung nimmt die Prüfstelle vor.

(3) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag

a) zu prüfen,

- ob nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
- ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- ob diese Rechenbeträge mit dem WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen;

b) das Ergebnis der Prüfstelle (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(4) Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit einer Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beauftragen.

§ 22

Entlastung

Der/die Vorsteher/in legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Versammlungsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge).
- (2) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Erträge aus den laufenden Entgelten, welche der Verband nach den Allgemeinen Ver- und Entsorgungstarifen und Allgemeinen Tarifpreisen in ihrer jeweils geltenden Fassung auf privatrechtlicher Grundlage von den Benutzern erhält, die Aufwendungen und Ausgaben nicht decken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 24

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:
 - a) für die Wasserversorgung

im Verhältnis der an die Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner, welche in den Versorgungsgebieten der Verbandsmitglieder vorhanden sind und für das Versorgungsgebiet der Alt-Samtgemeinde Polle sowie für das Versorgungsgebiet der Samtgemeinde Boffzen im Rahmen einer eigenen Beitragsabteilung.

- b) für die Abwasserbeseitigung

bilden die Entsorgungsgebiete der Samtgemeinden eigene Beitragsabteilungen. Etwaige Unterdeckungen, die sich bei Durchführung des Verbandsunternehmens „Abwasserbeseitigung“ im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Samtgemeinde ergeben,

hat die jeweilige Samtgemeinde mittelfristig durch Zahlung eines Beitrages in Höhe der Unterdeckung auszugleichen.

§ 25

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Soweit der Verband nicht in eigener Zuständigkeit die notwendigen Ermittlungen zwecks Feststellung des Beitragsverhältnisses durchführen kann, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu folgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. 2011, 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.02.2017 (Nds. GVBl. S. 16).

§ 28

Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Vorstand stellt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Stellenübersicht auf.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach dem Nieders. Beamtengesetz. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter für die Beamten.

§ 29

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Holzminden.

§ 30

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 3 Mio. EUR hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 31

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in sind verpflichtet, über alle bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden, verbandsinternen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Samtgemeinden auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Samtgemeinden geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen sowie über den Täglicher Anzeiger Holzminden, Deister- und Weserzeitung, Westfalenblatt und Neue Westfälische.

§ 33

Satzungsänderungen

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden bekanntgegeben worden ist.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Verbandes vom 18.12.2003 sowie die Änderungssatzungen Nr. 1 - 5 außer Kraft.

Dielmissen, den 21. Dezember 2016

Wasserverband Ithbörde/ Weserbergland (WVIW)



[Handwritten signature]
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Satzung vom 21.12.2016 des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland (WVIW) wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt.

Holzminden,
366 66 36 12-01

-DS-

Die Landrätin



[Handwritten signature]



WVIW

Wasserverband Ithbörde/Weserbergland



Anlage II

**zur
Verbandssatzung
des
Wasserverbandes Ithbörde /Weserbergland
(WVIW)**

(§§ 16 bis 26 EigBetrVO)

Auszug aus der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)

vom 27. Januar 2011

in der zurzeit geltenden Fassung

§ 9 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen ist einheitlich zu leiten. Ist nach der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung ein Mitglied der Betriebsleitung für die kaufmännischen Angelegenheiten zuständig, so leitet es auch das Rechnungswesen.

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn abzusehen ist, dass

1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird
oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde
oder höhere Kredite erforderlich werden.

§ 14 Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung (§ 22 Abs.1) zu gliedern; zusätzliche Gliederungsposten sind zulässig. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Wirtschaftsjahres und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des diesem vorausgegangenen Wirtschaftsjahres aufzunehmen.

(2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind zu begründen.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen unabweisbar, so genügt die Unterrichtung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Betriebsausschusses.

§ 15 Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss enthalten:

1. alle voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich ergeben aus

- a) der Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter ohne geringwertige Vermögensgegenstände (Investitionen),
- b) der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes und
- c) der Finanzierung oder dem Werteverzehr betrieblicher Investitionen wie beispielsweise
 - aa) Beiträge und beitragsähnliche Leistungen,
 - bb) Zuweisungen und Zuschüsse sowie
 - cc) erwirtschaftete Abschreibungen,

und

2. die Verpflichtungsermächtigungen.

Zum Vergleich sind die Zahlen des Vermögensplans des laufenden Wirtschaftsjahres und des diesem vorausgegangenen Wirtschaftsjahres aufzunehmen.

- (2) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.

Die §§ 12 und 20 Abs. 1 und § 26 GemHKVO sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Ausgaben für verschiedene sachlich zusammenhängende Vorhaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn dies die wirtschaftliche

Aufgabenerfüllung fördert. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sowie ihre Deckung nicht nach Satz 1 gewährleistet ist. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Stellenübersicht

- (1) Die Stellenübersicht weist die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Entgeltgruppen aus. Die Stellen der Beamtinnen und Beamten sind im Stellenplan der Gemeinde auszuweisen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.
- (2) In der Stellenübersicht werden auch die Zahlen der für das Vorjahr vorgesehenen und am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen angegeben. Wesentliche Abweichungen gegenüber der Stellenübersicht des Vorjahres werden erläutert.
- (3) Von der Stellenübersicht darf durch eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung abgewichen werden, wenn dies aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes erforderlich ist.

§ 17 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

In die nach § 90 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO erforderliche Darstellung ist eine nach Jahren gegliederte Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans aufzunehmen.

§ 19 Buchführung, Inventar und Aufbewahrung

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Buchführung (§§ 238, 239), Inventar (§§ 240, 241, 241a) und Aufbewahrung (§ 257) sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 20 Jahresabschluss

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des

Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass § 288 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung findet.

§ 21 Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend § 266 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. Soweit der Gegenstand des Eigenbetriebes eine abweichende Gliederung erfordert, kann von § 266 des Handelsgesetzbuchs abgewichen werden.

§ 22 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

- (1) Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung. Bei Versorgungsunternehmen umfasst die Darstellung der Erträge aus Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage. Sie ist auf den Bilanzstichtag abzugrenzen.
- (2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 23 Anhang

- (1) § 285 Nrn. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 1. nach Nummer 9 die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses und
 2. nach Nummer 10 die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses anzugeben sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.
- (2) Zum Anhang gehört auch eine Darstellung
 1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,

2. der Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. des Stands der im Bau befindlichen Anlagen und der geplanten Bauvorhaben,
4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik über das Berichtsjahr, mit einem Vergleich zum Vorjahr sowie
6. des Personalaufwands m

ittels einer Statistik über die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen.

§ 24 Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 289 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. Im Lagebericht ist auch auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz einzugehen.

der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht und des Anhangs die Verwendung von Mustern vorschreiben.

§ 25 Verwendung von Mustern

Das für Inneres zuständige Ministerium kann für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht und des Anhangs die Verwendung von Mustern vorschreiben.

§ 26 Vorlage

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Bürgermeisterin oder dem

Bürgermeister vorzulegen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 08.06.2017

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Mai 2017

Dr. Hartmut Heuer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinade in der Sitzung am 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	505.600 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	510.400 €	- 4.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	490.900 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	492.000 €	- 1.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.000 €	-4.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 €	-10.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	504.400 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	520.000 €	- 15.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 81.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

Heinade, 22.03.2017

gez. Rawisch

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06. bis zum 20. 06. 2017

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Heinade zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heinade, 24.05.17

gez. Rawisch

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 21.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.703.700 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.927.400 €	- 1.223.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.448.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.620.200 €	- 1.171.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.020.900 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.738.100 €	282.800 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	500.000 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.000 €	462.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.969.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.396.300 €	- 426.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 524.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.741.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.500.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 25,238 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 21.02.2017

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 sowie § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 18.05.2017 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16. bis zum 20. 06. 2017

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

23. 05. 2017

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 58 i.V.m. §112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 29.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	465.400 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	465.400 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	434.500 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.100 €	86.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	789.800 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	658.500 €	131.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.000 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.800 €	- 340.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.574.300 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.400 €	557.900 €

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kredite in Höhe von 350.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Lenne, den 29.03.2017

gez. Steenbock

(Bürgermeister)-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114, § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 22.05.2017 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.06.17 bis zum 20.06.17

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf sowie im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne, montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 23.05.2017

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in der Sitzung am 06. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.525.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.525.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.157.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.088.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	231.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	264.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.388.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.419.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 859.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. **Gewerbsteuer** 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 07. April 2017

Münchhausenstadt Bodenwerder

Bürgermeister



Schmidt



Stadtdirektorin



Warnecke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *06.06.17* bis *20.06.17* im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 20. April 2017

Tanya Warnecke



Stadtdirektorin

